

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§1 Name

Der Verein hat den Namen „**Förderverein PRO Grundschule Gailenkirchen**“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 74523 Schwäbisch Hall, Büchelhalde 8.

§3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule Gailenkirchen und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung, sowie zur Stärkung des Schulstandortes Gailenkirchen. Der Verein tut dies durch Bereitstellung personeller, finanzieller und sachlicher Mittel für den Ausbau und Erhalt der Schule.
2. Er fördert Projekte, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn nicht sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernehmen kann oder will.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Grundschule Gailenkirchen in der Öffentlichkeit zu fördern.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch Zahlung des Beitrages.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) den laufenden Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
3. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds

2. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen, mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden)
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem oder einer Schriftführer/in
 - d) einem oder einer Kassier/Kassiererin
 - e) zwei Beisitzern/innen
 - f) einer Lehrkraft der Grundschule Gailenkirchen als beratendem Mitglied.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandmitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Vorstandssitzung leitet der oder die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder des oder der Vorsitzenden.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird
 - a) von einem Zehntel der Mitglieder
 - b) von den Kassenprüfern
4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der beiden Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen

§15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; einem Antrag auf geheime Abstimmung ist jedoch stattzugeben. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich.
3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1. und 2. je eine Stimme wie in §15 (2).

§17 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Prüfberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§19 Vermögensbildung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall, die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §3 der Satzung für die Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall, bevorzugt der Außenstelle Gailenkirchen, zu verwenden hat.
2. Besteht die Breit-Eich-Grundschule nicht mehr, ist das Vereinsvermögen durch die Stadt Schwäbisch Hall ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §3 der Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 21. November 2005.

Diese Satzung wurde geändert am 18. Januar 2012.

Diese Satzung wurde geändert am 18. Oktober 2023.